

A	UMWELTRELEVANTE STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER	
	ÖFFENTLICHER BELANGE	2
A.1	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 420 Naturschutz	2
A.2	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 450 Gewerbeaufsicht.....	3
A.3	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 510 Forst	3
A.4	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 580 Landwirtschaft	3
A.5	Regierungspräsidium Freiburg – Abteilung Umwelt	4
A.6	Landesnaturschutzverband AK Hochschwarzwald.....	4

A UMWELTRELEVANTE STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.1	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 420 Naturschutz (gemeinsames Schreiben vom 11.06.2019)	
	Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können:	
A.1.1	<u>Landschaftsschutzgebiet „St. Peter, St. Märgen“</u> Das Vorhaben liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „St. Peter, St. Märgen“ (Schutzgebietsverordnung vom 20. Juli 2001). Innerhalb des Landschaftsschutzgebiets sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen. Wesentlicher Schutzzweck des Landschaftsschutzgebiets ist die Erhaltung der besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit der typischen streubesiedelten Schwarzwaldlandschaft. Die Leistungsfähigkeit eines ausgewogenen und vielfältigen Naturhaushaltes ist zu gewährleisten, die Naturgüter sind zu bewahren und der Erholungswert der Landschaft ist zu erhalten. Wie unter Punkt 5 der Begründung bereits festgestellt, läuft die Erweiterung des Campingplatzes Steingrubenhof dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebiets nicht zuwider, da der Campingplatz auch eine Form der Erholung darstellt und die Leistungsfähigkeit eines ausgewogenen und vielfältigen Naturhaushaltes gewährleistet werden kann. Somit ist eine Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung erforderlich. Punkt 5 der Begründung sollte dahingehend geändert werden.	Dies wird berücksichtigt. Punkt 5 der Begründung wird entsprechend geändert.
A.1.2	<u>Umweltbericht</u> Der Vorschlag des Büros Faktorgrün zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung ist plausibel. Die Prognose der Umweltauswirkungen der geplanten Sondergebietsentwicklung in Kap. 6 ist ebenfalls plausibel. Zur Einbindung der Campingplatz-Erweiterung in die Landschaft und in das großräumige Land-	Dies wird im Rahmen der planerischen Abschichtung in nachfolgenden Detailplanungen berücksichtigt. Es wird ein Hinweis in den Flächensteckbrief aufgenommen.

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 3 von 5

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	schaftsbild (z.B. auch vom Kandel aus) wird eine landschaftsgerechte Eingrünung (10 m breiter Grünstreifen) mit gebietsheimischen Gehölzen v.a. an der künftigen Westflanke - zur Landesstraße 112 - für notwendig erachtet. Auf diesem 10 m Grünstreifen sollte keine Nutzung als Spiel- bzw. Stellfläche zugelassen werden.	
A.2	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 450 Gewerbeaufsicht (gemeinsames Schreiben vom 11.06.2019)	
	Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:	
A.2.1	Wir gehen davon aus, dass der mögliche Nutzungskonflikt zwischen den einzelnen westlich gelegenen Höfen und dem Spiel- bzw. Fußballplatz der Campingplatzbesucher im Bebauungsplanverfahren behandelt wird.	Aufgrund der bereits gegebenen Gemengelage sind keine grundsätzlichen Nutzungskonflikte zu erwarten.
A.3	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 510 Forst (gemeinsames Schreiben vom 11.06.2019)	
	Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:	
A.3.1	Im Planungsgebiet sind keine Waldflächen betroffen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.3.2	Wir weisen darauf hin, dass an die geplante Sonderfläche in südlicher Richtung unmittelbar Wald angrenzt. Der nach § 4 LBO notwendige Waldabstand ist daher bei den nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen.	Dies wird im Rahmen der planerischen Abschichtung in nachfolgenden Detailplanungen berücksichtigt. Es wird ein Hinweis in den Flächensteckbrief aufgenommen.
A.4	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 580 Landwirtschaft (gemeinsames Schreiben vom 11.06.2019)	
	Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:	
A.4.1	Im vorliegenden Änderungsbereich sind landwirtschaftliche Belange auf dem bisher als Grünland genutzten Flurstück 113/1 wie folgt betroffen: Das Flurstück 113/1 ist gemäß der digitalen Flurbilanz von Baden-Württemberg nur als Grenzfläche eingestuft. Die Gemarkung St. Peter ist allerdings von Untergrenzflächen dominiert, höherwertige	Die Gemeinde hat zahlreiche Möglichkeiten der Verlagerung des Grünlanddüngerversuchs geprüft. Dabei wurden von Gemeinde und bisherigem Pächter etliche Gespräche und Schriftverkehr untereinander wie auch mit dem Regierungspräsidium Freiburg geführt. Von Seiten der Gemeinde wurde dem Regierungspräsidium Freiburg empfohlen, ggf. beim Verkauf des Grundstücks ein Vorkaufsrecht geltend zu machen. Dieser Empfehlung wurde

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 4 von 5

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Flächen der Vorrangfläche 2 gibt es nur sehr vereinzelt. Vor diesem Hintergrund und aufgrund der guten Erschließung und verhältnismäßig geringen Hangneigung wäre der Verbleib der Fläche in einer landwirtschaftlichen Nutzung aus agrarstruktureller Sicht sinnvoll. Dies ist in die Begründung aufzunehmen und sachgerecht abzuwägen.</p> <p>Mit der Aufgabe des seit 65 Jahren betriebenen Düngeversuchs geht eine in dieser Form einmalige Informationsquelle für die langfristige Auswirkung verschiedener Düngevarianten auf die Artenzusammensetzung in Grünlandbeständen unwiederbringlich verloren. Vergleichbare Versuche in dieser zeitlichen Dimension und insbesondere für extensive Grünlandgebiete wie den Schwarzwald sind uns nicht bekannt.</p>	seinerzeit nicht gefolgt. Das Grundstück ist nun an einen anderen Eigentümer verkauft; der neue Eigentümer wird das Grundstück nach Auslaufen des bisherigen Pachtvertrags mit dem Betreiber nicht weiter verpachten. Somit steht das Grundstück eigentumsrechtlich nicht mehr zur Verfügung.
A.5	<p>Regierungspräsidium Freiburg – Abteilung Umwelt (Schreiben vom 29.04.2019)</p>	
A.5.1	<p><u>Für die höhere Naturschutzbehörde teilen wir folgendes mit:</u></p> <p>Belange der höheren Naturschutzbehörde sind in dieser Planung nicht tangiert.</p> <p>Die naturschutzfachliche und rechtliche Zuständigkeit zur Betroffenheit des LSG „St. Peter- St. Märgen“ liegt bei der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie diese Stelle beteiligen.</p>	
A.6	<p>Landesnaturschutzverband AK Hochschwarzwald (Schreiben vom 13.06.2019)</p>	
A.6.1	<p>Grundsätzlich ist der Verlust von landwirtschaftlicher Fläche zu verhindern. Im vorliegenden Fall sehen wir bis dato keine umweltbedingten Grundlagen für einen Einspruch. Die Erweiterung ist in diesem Fall die akzeptabelste mögliche Variante.</p>	
A.6.2	<p>Was wir aber nicht akzeptieren ist die Tatsache, dass schon große Teile des im Antrag befindlichen Areals in Nutzung des Camping Betriebs war und ist. Hier war sowohl die Gemeinde Sankt Peter, wie auch die zuständige Behörde im LRA, angehalten dies zu unterbinden. Wir verurteilen Anträge auf Flächennutzungsänderungen für schon vollzogene Änderun-</p>	

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 5 von 5

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	gen. Wir fordern das LRA auf, dies in Zukunft zu untersuchen. Die Gemeinde Sankt Peter fordern wir auf, sich an die Regeln der Verfahrensweisen zu halten.	Beitrag zur nachhaltigen Sicherung und Erweiterung des Campingplatzes leisten. Damit soll dem gesellschaftlichen Bedeutungszuwachs und der wachsenden Nachfrage in diesem Sektor Rechnung getragen werden. Der Flächennutzungsplan ist zudem nicht parzellscharf, so dass auch hinsichtlich des räumlichen Umgriffs von Nutzungsdarstellungen Spielräume gegeben sind.